

Berlin, 28. August 2015

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen

Der DIHK hält die vorgeschlagenen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 11. September 2014 (Rs. C-525/12) für nicht erforderlich. Der Europäische Gerichtshof hat in dem Urteil gerade keine allgemeine Pflicht zur Bepreisung von Wasserdienstleistungen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgeleitet und damit das deutsche System der Kostenerhebung für Wasserdienstleistungen für europarechtskonform erklärt.

Im Einzelnen haben wir nachfolgende Anmerkungen:

1. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des § 6a WHG unterliegen Wasserdienstleistungen dem Grundsatz der Kostendeckung. Bei jeder Inanspruchnahme von Wasserdienstleistungen ist deshalb zunächst davon auszugehen, dass dafür auch entsprechende Kosten erhoben werden, soweit nicht eine der in § 6a WHG enthaltenen Ausnahmen greift. Damit wird ein Regel-Ausnahme-Verhältnis festgeschrieben, welches es bisher in dieser Form nicht gab. Auch wenn daraus nach dem Willen des Gesetzgebers keine Ermächtigung bzw. Verpflichtung zur Einführung fiskalischer Instrumente folgen soll (S. 7 der Begründung des Gesetzesentwurfs), ist dies der Norm selbst nicht unmittelbar zu entnehmen. Unabhängig davon kann die Vorschrift zum Anlass genommen und zur Legitimation herangezogen werden, um neue Gebühren für Wasserdienstleistungen einzuführen. Dies lehnt die IHK-Organisation ab, weil der Europäische Gerichtshof gerade keine allgemeine Pflicht zur Kostenerhebung für Wasserdienstleistungen postuliert hat.
2. Der Europäische Gerichtshof hat zudem in dem o. g. Urteil (mangels Vorliegen einer Verletzung des Art. 9 WRRL) keine weitergehenden Aussagen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Begriffs der Wasserdienstleistungen getroffen. Unklar ist deshalb, wie sich die Einführung der Begriffe „Wasserdienstleistungen“ und „Wassernutzungen“ in § 3 Nr. 16, 17 WHG sowie ihrer Ausgestaltung in § 6a WHG in der Praxis bewähren wird. Die 1:1-Übernahme des Begriffs der Wasserdienstleistungen aus der Wasserrahmenrichtlinie bedeutet eine Abkehr von dem bisherigen engen Verständnis der Wasserdienstleistungen im deutschen Recht. Dies könnte etwa dazu führen, dass auch energie- und klimapolitisch gewünschte Maßnahmen

Berlin, 28. August 2015

(Bsp. Wassernutzung für die Wasserkraft) durch neue fiskalische Instrumente belastet werden. Dies sollte vermieden werden.

3. Für den Fall, dass die Bundesregierung an der gegenwärtigen Konstruktion des § 6a WHG festhalten sollte, wäre es zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs sinnvoll, die Ausnahmen in § 2 Abs. 2 S. 2 WHG bzw. § 2 Abs. 4 WHG zu konkretisieren. Anhand von Beispielen etwa könnte aufgezeigt werden, welche Wasserdienstleistungen bzw. -nutzungen typischerweise nicht dem Grundsatz der Kostendeckung unterliegen (müssen). Dabei wäre insbesondere zu berücksichtigen, dass über die bereits bestehenden gebührenpflichtigen Tatbestände keine weitergehende Belastung der Wirtschaft erfolgt.
4. Wir teilen die Auffassung, dass Art. 2 Nr. 38, 39 sowie Art. 9 WRRL „inhaltlich und in ihrer Zielrichtung bereits in deutsches Recht umgesetzt worden“ sind (S. 6 der Begründung des Gesetzentwurfs). Eine zwingende Wiedergabe des Wortlauts jeder einzelnen Bestimmung einer Richtlinie ist europarechtlich gerade nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für eine Richtlinie wie der Wasserrahmenrichtlinie, die lediglich gemeinsame Grundsätze und einen allgemeinen Handlungsrahmen festlegt, den Mitgliedstaaten aber die wesentliche Ausgestaltung überlässt.

Ansprechpartner:

┌

E-M _____